



DFBnet

DFBNET

LÖSCHKONZEPT

Inhalt

Einleitung	2
Allgemeine Regelungen	3
Löschungsfristen Spieler	5
Löschungsfristen Trainer	8
Löschungsfristen Funktionsträger	9
Löschungsfristen Schiedsrichter	11
Löschungsfristen Benutzer	12
Löschungsfristen Lehrgangsteilnehmer	13



EINLEITUNG

Das DFBnet bietet eine integrierte Lösung im Bereich Fußballmanagement. Das Grundkonzept des DFBnet sieht vor, dass jede Person im DFBnet nur einmal als Stammdatensatz hinterlegt ist. Vorteil dieser integrierten Lösung ist, dass permanent gewährleistet ist, dass alle Benutzer auf aktuelle Daten Zugriff haben, wobei durch ein feingranulares Berechtigungssystem gewährleistet wird, dass jeweils nur die für die entsprechende Funktion erforderlichen Daten eingesehen werden können.

Der Ansatz des DFBnet-Löschkonzeptes orientiert sich daher als Ausgangspunkt an den fünf Personengruppen und an den Kernprozessen im DFBnet, die wiederum auf die Personen im DFBnet referenzieren.

Bei den Hauptpersonengruppen in DFBnet werden folgende Ausprägungen unterschieden:

- › Spieler¹
- › Trainer
- › Funktionsträger
- › Schiedsrichter
- › DFBnet Benutzer
- › Lehrgangsteilnehmer

Grundsätzlich gilt, dass eine konkrete Person in mehreren Hauptgruppen vertreten sein kann. Dadurch entstehen Abhängigkeiten, die ebenfalls im Löschkonzept Berücksichtigung finden.

Des Weiteren betrachtet das Löschkonzept neben der Löschung von Personen ebenfalls die Löschung von Referenzen von Personen. Das Löschkonzept sieht vor, dass im Fall der Löschung einer Person die Personenreferenzen ebenfalls gelöscht werden, berücksichtigt aber zusätzlich, dass bestimmte Informationen an der Person einer eigenen, kürzeren Lösungsfrist unterliegen, ohne dass eine Löschung der Person selbst erfolgt.

Abhängigkeiten zwischen den Hauptpersonengruppen in Zusammenhang mit Kernprozessen im DFBnet werden ebenfalls aufgezeigt, um den notwendigen Zweck der Datenhaltung darzustellen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem technischen Dokument stets das generische Maskulinum verwandt. In seiner Bedeutung erstrecken sich die Begriffe freilich auch auf alle anderen Geschlechter.



DFBnet



ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung

Soweit die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, erfolgt die Löschung erst, wenn diese Einwilligung widerrufen wird und überdies kein anderer Rechtsgrund für die Verarbeitung besteht.

2. Verarbeitung aufgrund berechtigten Interesses

Soweit die Verarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses des Verbandes erfolgt (z.B. Speicherung von Daten für Ehrungen) und der Betroffene der weiteren Verarbeitung widerspricht, erfolgt in diesem Fall auch die Löschung der aufgrund des berechtigten Interesses verarbeiteten Daten, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (siehe dazu auch 4.)

3. Verarbeitung aufgrund von Aufbewahrungsfristen

Daten, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen (Rechnungs- und Buchungsdaten, Verträge, Handelsbriefe), werden frühestens nach Ablauf der entsprechenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht. Soweit sie ausschließlich aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen verarbeitet werden, wird ihre Verarbeitung eingeschränkt, d.h. die Daten sind im Rahmen der üblichen Verarbeitung nicht mehr sichtbar, sondern können nur noch für den konkreten Verarbeitungszweck eingesehen werden (z.B. Steuerprüfung für Buchungsdatensätze).

4. Weitere gesetzliche Ausnahmen

Eine Löschung von Daten erfolgt überdies nicht, wenn die personenbezogenen Daten (weiterhin) erforderlich sind

- › zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information,
- › für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder
- › zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Allgemeine Ausnahmen von den Regellöschungsfristen

- a. Beteiligte an einem sportgerichtlichen Verfahren werden nach 5 Jahren nach Freigabe des Urteils gelöscht.

Begründung:

Die Sportgerichtsurteile werden im Fall einer Wiederholungstat zur Festlegung der neuen Strafe herangezogen. Die Verfahrensbeteiligten werden zum Teil als Zeugen in zivilgerichtlichen Auseinandersetzungen benötigt.



DFBnet

- b. Personen mit laufender Sperre oder abgeleiteter Bewährungsstrafe werden nicht gelöscht.

Begründung:

Nicht abgeleitete Sperren müssen durchgesetzt werden.

- c. Personen mit abgeleiteter Sperre oder abgeleiteter Bewährungsstrafe werden 5 Jahre nach Ableistung der Sperre gelöscht.

Begründung:

Im Fall einer Wiederholungstat werden die ursprünglichen Sperren zur Festlegung der neuen Strafe herangezogen.

- d. Personen, die aus einem Verband ausgeschlossen wurden, werden bis zur Aufhebung des Ausschlusses nicht gelöscht.

Begründung:

Durchsetzung des Ausschlusses.

- e. Personen, die in der 3. Liga oder höher beteiligt waren, werden nicht gelöscht.

Begründung: Bei Spielen ab der 3. Liga handelte es sich um Ereignisse mit zeitgeschichtlicher Bedeutung. Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Funktionäre, die daran beteiligt waren, sind Teil dieses Ereignisses. Es besteht ein überwiegendes Interesse des jeweiligen Verbandes daran, dass diese Spiele aus historischen und aus Archivzwecken verfügbar bleiben.

- f. Personen, zu denen ein Belegdatensatz besteht, der noch storniert werden kann, werden nicht gelöscht. Belegdatensätze können bis zum Schluss des dritten Kalenderjahres storniert werden, welches auf die Erstellung des Belegdatensatzes folgt.

Begründung:

Personen müssen den Belegdatensätzen eindeutig zugeordnet werden können, um den Buchungsdatensatz nachvollziehbar zu halten.

6. Zusammentreffen mehrerer Ausnahmen

Treffen zu einer Person oder einem Attribut einer Person mehrere Ausnahmen von der Regellöschung zusammen, greift stets die am längsten dauernde Löschrfrist.

7. Umgang mit Verstorbenen

Verstorbene Personen werden im DFBnet als solche markiert. Mit dem Tod einer Person hat diese mangels Rechtsträgerfähigkeit auch keine Rechte mehr, die sich aus DS-GVO oder BDSG ergeben würden. Da eine sofortige Löschung rechtlich nicht geboten ist, erfolgt die Löschung verstorbener Personen nach den üblichen Löschrfristen.



DFBnet



LÖSCHUNGSFRISTEN SPIELER

A. REGELFRIST ZUR LÖSCHUNG VON SPIELERN

Die Löschung **eines Spielers / einer Spielerin** erfolgt, nachdem sämtliche Spielberechtigungen (z.B. Feldfußball, Futsal, Freizeitfußball) abgemeldet worden sind, aber frühestens zum Ablauf des fünften auf das Ende der Saison folgenden Kalenderjahres, in dem der Spieler eingesetzt wurde. Soweit noch eine der Spielberechtigungen besteht, werden weder die Person noch etwaige (abgelaufene) Spielberechtigungen gelöscht.

Fristbeginn: Schluss des Kalenderjahres nach dem Ende der Saison, indem die Spielberechtigung abgemeldet wurde

Fristablauf: fünf Jahre

Begründung:

Die Löschung erfolgt, wenn die absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren abgelaufen ist, da die Spieler und der mit ihnen verbundene Spielbericht ggf. Gegenstand eines sportgerichtlichen Verfahrens werden könnten.

B. AUSNAHMEN ZUR REGELLÖSCHUNG

I. Allgemeine Ausnahmen

Ein Spieler wird nicht nach der regelmäßigen Löschungsfrist gelöscht, sondern die Verarbeitung zunächst eingeschränkt, wenn der Spieler zum Löschzeitpunkt unter 35 Jahre ist.

Begründung: Der Werdegang wird für die Ermittlung einer möglichen auf Grund der FIFA-Regularien vorgesehenen Ausbildungsentschädigung, sowie zum Schutz von Minderjährigen (Altersmanipulation bei Vereinswechsel) und zur Durchführung internationaler Transfers benötigt. Nach dem 35. Lebensjahr wird der Spieler nach der regelmäßigen Löschungsfrist gelöscht, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

II. AUSNAHMEN DIE SICH AUS DEN KERNPROZESSEN ERGEBEN

1. Passwesen

a. Anträge und zugehörige Verfahren

Die Ausstellung von Spielberechtigungen erfolgt auf Antrag der Vereine. Zu jeder Spielberechtigung ist ein entsprechender Antrag und ggf. anhängige Verfahren



DFBnet

hinterlegt. Die Anträge werden 3 Jahre nach Genehmigung bzw. Abweisung gelöscht. Die anhängigen Verfahren werden zusammen mit dem zugehörigen Antrag gelöscht.

Begründung:

Überprüfung der Spielberechtigung und Ahndung von Passvergehen (Verjährungsfrist 3 Jahre).

b. Vorgangsdokumente

Die Kommunikation mit den am Antragsprozess beteiligten Parteien erfolgt schriftlich. Die Vorgangsdokumente werden 2 Jahre nach Generierung des Schreibens gelöscht.

Begründung:

Die Dokumente werden 2 Jahre in der Datenbank für die Geschäftsstellen archiviert. Die Dokumente sind von besonderer Relevanz zum Nachweis der Richtigkeit der Antragsdaten auf Spielrecht.

c. Spielerfoto

Wird zum Spieler im selben Verein ein neues Foto hochgeladen, wird das ältere Spielerfoto und 3 Jahr nach dem Upload des neuen Fotos gelöscht. Das alte Foto wird nur noch eingeschränkt verarbeitet, um für die Dauer bis zum Eintritt der sportrechtlichen Verjährung noch als Beweismittel für Identitätsmanipulationen zu dienen. Wechselt ein Spieler den Verein, wird das Spielerfoto im alten Verein 2 Jahre nach dem Zeitpunkt des Wechsels gelöscht.

Begründung:

Das Spielerfoto wird für die Spielrechtsprüfung und zusammen mit älteren Fotos für die Missbrauchskontrolle verwendet. Wird das neue Spielrecht widerrufen oder der Spieler kehrt zu seinem alten Verein zurück, wird das Foto zu Überprüfung der Person verwendet.

2. Spielbericht

a. Spielberechtigungsliste

Um auf dem Spielbericht zu erscheinen, muss der Spieler durch den Mannschaftsverantwortlichen auf die Spielberechtigungsliste gesetzt werden. Danach steht der Spieler bei jedem Spiel, in welchem der Spielbericht im Einsatz ist, zur Verfügung und kann in der Aufstellung hinterlegt werden.

Die Zugehörigkeit zur Spielberechtigungsliste wird am Ende der darauffolgenden Saison gelöscht, wenn der Spieler nicht für die Mannschaft eingesetzt wurde. Wurde der Spieler eingesetzt, wird die Zugehörigkeit zum Schluss des fünften Kalenderjahres, welches auf das Ende der Saison folgt gelöscht.

Begründung:

Nachvollziehbarkeit des Spielbetriebs und etwaiger ausgesprochener Sperrungen, Berücksichtigung als Beweismitteln in der Sportgerichtsbarkeit (absolute Verjährungsfrist fünf Jahre).



DFBnet

b. **Spielbericht**

Zu einem Spiel wird ein Spielbericht erfasst. In dem Spielbericht sind Spieler, Schiedsrichter* und Mannschaftsfunktionäre** enthalten. Spieler werden analog zur Spielberechtigungsliste nach fünf Jahren aus dem Spielbericht gelöscht (am Ende des Jahres nach der Saison).

Begründung:

Nachvollziehbarkeit des Spielbetriebs und etwaiger ausgesprochener Sperren.

*Schiedsrichter werden nach dem Löschkonzept Schiedsrichter gelöscht.

**Mannschaftsfunktionäre werden nach dem Löschkonzept Funktionäre gelöscht.

c. **Dokumente im Rahmen eines Sonderberichts**

Dokumente, die im Kontext eines Sonderberichts hochgeladen wurden, werden analog zu Spielbericht gelöscht.

Begründung:

Die Dokumente werden für mögliche zukünftige Sportgerichtsverfahren benötigt (absolute Verjährungsfrist fünf Jahre).

d. **Karten**

Im Rahmen des Spielberichts werden auch gelbe, gelb/rote und rote Karten erfasst. Die **gelben und gelb/roten Karten** werden am Ende der Folgesaison gelöscht.

Begründung:

Karten werden spätestens mit Ablauf der Folgesaison nicht mehr benötigt. Aus den Karten resultierende Sperren werden in die neue Saison übernommen, sofern es sich um eine offene Sperre handelt.



DFBnet



LÖSCHUNGSFRISTEN TRAINER

A. REGELFRIST ZUR LÖSCHUNG VON TRAINERN

Die Löschung **eines Trainers / einer Trainerin** erfolgt 10 Jahre nach Ende des Jahres, in dem die Trainerlizenz ihre Gültigkeit verloren hat.

Fristbeginn: Ende des Jahres der Ungültigkeit der Trainerlizenz

Fristablauf: 120 Monate später

Personen ab Lizenzstufe Trainer B und höher werden erst nach Ablauf weiterer 10 Jahre, d.h. 20 Jahre nach Ende des Jahres, in dem die Trainerlizenz ihre Gültigkeit verloren hat, gelöscht.

Fristbeginn: Ende des Jahres der Ungültigkeit der Trainerlizenz

Fristablauf: 240 Monate später

Begründung:

Eine abgelaufene Lizenz kann nach der DFB-Ausbildungsordnung zeitlich unbegrenzt mit einer Fortbildung verlängert werden bzw. „wiederaufleben“; die bisherige Lizenz wird daher dafür zehn Jahre gespeichert.

Die Prüfungsergebnisse der Ausbildung zur Lizenzstufe Trainer B dienen als Zulassungsvoraussetzung für eine höherwertige Lizenz (Lizenzstufe A, Fußballlehrer-Lizenz). Es gibt zahlreiche Trainer, die nach längerer Pause die weiterführende Karriere wieder aufnehmen.

Hinweis:

Möchte eine Person die Lizenz nach diesen Fristen durch eine Fortbildung wieder reaktivieren, muss diese selbst den Nachweis der bereits erworbenen Lizenz erbringen. Andernfalls sind eine Neuregistrierung und die Absolvierung der Gesamtausbildung erforderlich.



DFBnet



LÖSCHUNGSFRISTEN FUNKTIONSTRÄGER

A. REGELFRIST ZUR LÖSCHUNG VON FUNKTIONSTRÄGERN

Die Löschung **eines Funktionsträgers/ einer Funktionsträgerin** erfolgt 3 Jahre und 2 Monate nach Ende des Jahres des Ausscheidens aus dem Amt (d.h. in dem die letzte Funktion beendet wurde).

Fristbeginn: Ende des Jahres der Inaktivität

Fristablauf: 38 Monate später

Begründung:

Die Löschung erfolgt nach der regelmäßigen Verjährungsfrist zzgl. einer Überliegefrist wegen möglicher Zustellung einer Klage nach Ablauf der Verjährungsfrist

B. AUSNAHMEN ZUR REGELLÖSCHUNG

I. Allgemeine Ausnahmen

Ein Funktionär wird nicht nach der regelmäßigen Frist gelöscht, sofern einer der folgenden Ausnahmeregelungen zutrifft, die den weiteren Zweck der Datenhaltung personenbezogener Daten rechtfertigen.

a. Hohe Funktionsämter

- › Hohe Funktionsämter (z.B. Mitglieder des Präsidiums) werden nicht gelöscht. Die Festlegung, welche Ämter nicht gelöscht werden sollen, trifft der zuständige Verband im DFBnet.

Begründung:

Bei den genannten Personen handelt es sich um Personen des öffentlichen Interesses.

b. Ehrungsrelevante Funktionsämter

- › Ehemalige Funktionsträger (Mitglieder Kommissionen und Ausschüssen) auf Ebene des DFB und seinen Mitgliedsverbänden (inklusive der Gliederungsebenen, Kreise und Bezirke) werden erst nach Ablauf von 20 Jahren gelöscht, soweit die Funktion für eine Ehrung in Betracht kommen. Die Festlegung, welche Ämter ehrungsrelevant sind trifft der zuständige Verband im DFBnet.

Begründung:

Bei den genannten Personen handelt es sich um Personen des öffentlichen Interesses, welche regelmäßig für Ehrungen in Betracht kommen.

c. Ehrung

Der Funktionsträger hat mindestens eine genehmigte Ehrung.

Begründung:



DFBnet

In diesem Fall werden bisherige Ehrungen zur Entscheidung über weitere Ehrungen benötigt. Grundlage sind die Ehrungsordnungen der Verbände.

II. Ausnahmen, die sich aus den Kernprozessen ergeben

a. offene Anträge

Zum Funktionär liegt mindestens ein Antrag auf Übernahme einer neuen Funktion (Status „erfasst“) vor.

Begründung:

In diesem Fall werden bisherige Funktionen gegebenenfalls zur Entscheidung über den Funktionsantrag benötigt.

b. Antrag auf Funktionen

Durch Genehmigung oder Abweisung geschlossene Anträge werden nach 2 Jahren gelöscht.

Begründung:

Nachweisbarkeit auf Grundlage von Satzung und Ordnung des verantwortlichen Verbandes auf ordnungsgemäße Wahl und/oder Berufung des Funktionsträgers.

c. Antrag auf Ehrung

Durch Genehmigung oder Abweisung geschlossene Anträge werden nach 2 Jahren gelöscht.

Begründung:

Nachweisbarkeit auf Grundlage von Satzung und Ordnung des verantwortlichen Verbandes auf ordnungsgemäße Wahl und/oder Berufung des Funktionsträgers.



DFBnet



LÖSCHUNGSFRISTEN SCHIEDSRICHTER

A. REGELFRIST ZUR LÖSCHUNG VON SCHIEDSRICHTERN

Die Löschung **eines Schiedsrichters / einer Schiedsrichterin** erfolgt 3 Jahren und 2 Monaten nach Ende des Jahres, in dem die Anerkennung ungültig geworden ist.

Fristbeginn: Ende des Jahres der Ungültigkeit der Anerkennung
Fristablauf: 38 Monate später

Begründung:

Die Löschung erfolgt nach der regelmäßigen Verjährungsfrist zzgl. einer Überliegefrist wegen möglicher Zustellung einer Klage nach Ablauf der Verjährungsfrist.

B. AUSNAHMEN ZUR REGELLÖSCHUNG

I. Ausnahmen, die sich aus den Kernprozessen ergeben

a. Schiedsrichteransetzungen

Spielansetzungen eines Schiedsrichters werden bereits nach 3 Jahren gelöscht

Begründung:

Nachweisbarkeit für beide Parteien Schiedsrichter und Verband zur Ansetzung im Streitfall verjährt. Durchführung der Berechnung der Schiedsrichter-Sollberechnung durchgeführt.

b. Freistellungstermine

Freistellungstermine werden auch ohne Beendigung der Lizenz bereits nach zwei Jahren nach Ende des Freistellungstermins gelöscht.

Begründung:

Nachweisbarkeit für beide Parteien Schiedsrichter u. LV zur Ansetzung im Streitfall verjährt. Durchführung der Berechnung der SR-Sollberechnung durchgeführt.

c. Schiedsrichterbeobachtungen

Schiedsrichterbeobachtungen eines Schiedsrichters werden zwei Jahre nach der Beobachtung zum Schluss des Kalenderjahres gelöscht.

Begründung:

Nachweisbarkeit für alle Parteien wie Schiedsrichterbeobachter und Verband zur Entwicklung und Qualifikation eines Schiedsrichters berücksichtigen die aktuelle und die zwei vergangenen Spielzeiten.



DFBnet



LÖSCHUNGSFRISTEN BENUTZER

A. REGELFRIST ZUR LÖSCHUNG VON BENUTZERN

Die Löschung **eines DFBnet Benutzers/einer DFBnet Benutzerin** erfolgt, wenn 3 Jahre keine Aktivität im DFBnet zu verzeichnen war. Zu dieser Aktivität gehört auch der Login in das System und die Nutzung des E-Postfachs.

Fristbeginn: Ende des Jahres der letzten Anmeldung im DFBnet

Fristablauf: 38 Monate später

Begründung:

Die Löschung erfolgt nach der regelmäßigen Verjährungsfrist zzgl. einer Überliegefrist wegen möglicher Zustellung einer Klage nach Ablauf der Verjährungsfrist.

B. AUSNAHMEN ZUR REGELLÖSCHUNG

I. Allgemeine Ausnahmen

a. Benutzer mit mehreren DFBnet Kennungen

Grundsätzlich gilt, dass eine Person n-Benutzerkennung für verschiedene Module und Prozesse für das DFBnet parallel verwenden kann. Bei der Überprüfung der Aktivität eines DFBnet Benutzers werden grundsätzlich alle der Person zugeordneten Benutzerkennungen geprüft. Erst mit Inaktivität aller Kennungen auf die Regelfrist zur Löschung erfolgt die Löschung der Person.

b. Löschung einzelner DFBnet Kennungen

Unabhängig von der Löschung der Person als DFBnet Benutzer werden einzelne Benutzerkennungen nach der Regelfrist gelöscht.

Begründung:

Nach drei Jahren Inaktivität kann nicht mehr von einer Nutzung der Kennung ausgegangen werden.



DFBnet



LÖSCHUNGSFRISTEN LEHRGANGSTEILNEHMER

A. REGELFRIST ZUR LÖSCHUNG VON LEHRGANGSTEILNEHMERN

Die Löschung **eines Lehrgangsteilnehmers** erfolgt im Gleichlauf mit der regelmäßigen Verjährung. Lehrgänge sind nicht nur fußballnah (Trainer- und Schiedsrichterausbildung, etc.), sondern umfassen auch überfachliche Angebote und sonstige Maßnahmen (z.B. Ferienfreizeiten, Kurzschulungen, Greenkeeper-Kurse). Eine Löschung erfolgt tatsächlich nur, wenn keine andere Löschfristen greifen (siehe Allgemeine Regelungen Nr. 6).

Fristbeginn: Ende des Jahres in dem der Lehrgang abgeschlossen wurde.

Fristablauf: 38 Monate später

Begründung:

Die Löschung erfolgt nach der regelmäßigen Verjährungsfrist zzgl. einer Überliegefrist wegen möglicher Zustellung einer Klage nach Ablauf der Verjährungsfrist.

B. AUSNAHMEN ZUR REGELLÖSCHUNG

Es liegen keine Ausnahmen vor.